

RATGEBER FÜR SCHWANGERE UND ALLEINERZIEHENDE der Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Ratgeber richtet sich an alle werdenden Eltern, da eine Schwangerschaft viele Veränderungen mit sich bringt und sich viele neue Fragen stellen, auch für die Zeit nach der Geburt.

Zusätzliche Dinge zu bedenken und zu regeln haben Mütter, die in der Schwangerschaft ohne Partner sind und alleinerziehende Mütter / Väter. Diese zusätzlichen Dinge sprechen wir in dem Ratgeber an.

Der Ratgeber soll die Orientierung in der Vielzahl von rechtlichen Aspekten, organisatorischen Erfordernissen und in Bezug auf Beratungsangebote und Behördenkontakte erleichtern.

Sicherlich werden Einzelfragen offen bleiben. Dies ist nicht zu vermeiden. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an das jeweilige Fachamt der Stadtverwaltung, eine geeignete Beratungsstelle oder die Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn. Zu einigen Themen finden Sie im Text Hinweise auf Broschüren oder Internetseiten mit ausführlicheren Informationen. Die Bezugs- und Internetadressen sowie Adressen von Behörden und sonstigen Angeboten sind im Anhang aufgeführt.

Es kann natürlich vorkommen, dass Änderungen in der Gesetzeslage eintreten, ein Sachverhalt nicht eindeutig formuliert wurde, oder trotz intensiven Korrekturlesens ein Fehler übersehen wurde. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für Hinweise auf Broschüren bzw. Internetinformationen Dritter.

Der Ratgeber ist auch im Internet zu finden und wird dort bei Bedarf aktualisiert:
www.bonn.de ► Familie & Gesellschaft ► Frauen ► Ratgeber für Schwangere und Alleinerziehende

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Katja Schülke
Tel.: 0228/ 77 – 3900

Peter Hoppe

Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn, 53103 Bonn
E-Mail: gleichstellungsstelle@bonn.de
Internet: www.bonn.de ► Familie & Gesellschaft ► Frauen

RATGEBER FÜR SCHWANGERE UND ALLEINERZIEHENDE der Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn

Die Themen:	Seite
Rechtsfragen	Die Rolle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie 4 Abstammungsrecht 5 Sorgerecht 6 Umgangsrecht 7 Namensrecht 7 "Ausländische"-Elternteile 8
Unterhaltsfragen	Unterhalt des Kindes 9 Wenn der Unterhalt nicht gezahlt wird 11 Unterhaltsvorschuss 12 Unterhalt des betreuenden Elternteils 13
Geld für's Kind	Kindergeld 15 Mutterschaftsgeld 17 Elterngeld 18
Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	Grundinformationen 21
Wohnhilfen	Wohngeld und Wohnungsvermittlung 25
Andere Finanzhilfen	Bonn-Ausweis 27 BAföG 29 Bundesstiftung Mutter und Kind 30 Beratungs- und Prozesskostenhilfe 30
Gesundheit	Krankheit und Kuraufenthalt 31
Berufstätigkeit und Kinder	Mutterschutz 32 Elternzeit 33 Krankheit des Kindes 35
Kinder und Steuern	Steuerfreibeträge 36 Steuervermindernde Ausgaben 37
Kinderbetreuung in Bonn	Kindertageseinrichtungen 39 Kindertagespflege 39 Offene Ganztagsgrundschule 41 Kinder-/ Jugendfreizeiteinrichtungen 41
Beratungsangebote in Bonn	Problemhilfen, Geburtsvorbereitung, Erziehungsfragen 42
Adressenanhang	44

Die Rolle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Wesentliche Aufgabe des *Amtes für Kinder, Jugend und Familie* ist es, Familien, Alleinerziehenden, Eltern, Kindern und Jugendlichen Rat, Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Minderjährige Mütter

Das Rechtsverhältnis des Amtes gegenüber Kindern alleinerziehender nicht verheirateter Mütter ist abhängig vom Alter der Mutter.

Für Kinder minderjähriger Mütter hat das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* mit der Geburt des Kindes die gesetzliche **Amtsvormundschaft**, die elterliche Sorge der Mutter "ruht" bis zu ihrer Volljährigkeit. Die Amtsvormundschaft erlischt dann automatisch.

Sie können auch beim Familiengericht beantragen, bis zu Ihrer Volljährigkeit eine Person Ihres Vertrauens zum Vormund des Kindes zu bestellen.

Alleinerziehende volljährige Elternteile

Volljährige alleinerziehende Mütter / Väter können sich wegen der Wahrung der Rechte des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil vom *Amt für Kinder, Jugend und Familie* beraten und unterstützen lassen.

Dies gilt für die Bereiche

- Feststellung der Vaterschaft und / oder
- Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Wenn es erforderlich ist, kann für diese Aufgabenbereiche auch eine Beistandschaft beantragt werden. Der Beistand vertritt das Kind innerhalb des gewählten Aufgabenbereiches als gesetzlicher Vertreter.

Sie können die Beistandschaft durch eine einfache Erklärung gegenüber dem *Amt für Kinder, Jugend und Familie* **beenden**.

Ausführliche Informationen zum Kindschaftsrecht gibt's unter: www.bmfsfj.de, Rubrik: Familie.

Abstammungsrecht

Nicht eheliche Kinder haben eine Vielzahl von Ansprüchen gegenüber ihren Vätern, wofür die Vaterschaft aber eindeutig geklärt sein muss. Erst wenn der Vater das Kind offiziell anerkannt hat oder die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, hat das Kind Unterhalts- oder Erbansprüche an ihn. Diese sind übrigens für alle Kinder einheitlich gesetzlich geregelt, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Ich bin der Vater!

Am einfachsten ist es, wenn der Vater von sich aus die Vaterschaft anerkennt. Er kann dies bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten des *Amtes für Kinder, Jugend und Familie*, im *Standesamt* oder in einem *Notariat* tun. Die Erklärung muss öffentlich beurkundet werden und die Mutter muss der Anerkennung zustimmen.

Wenn die Mutter minderjährig ist, muss **auch** das Kind bzw. dessen Vormund zustimmen und anschließend muss der / die gesetzliche Vertreter/in der Mutter deren Erklärung zustimmen.

Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Sie können die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen, wenn der Vater das Kind nicht freiwillig anerkennt oder unklar ist, wer der Vater ist. Das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* hilft Ihnen dabei.

Im Gerichtsverfahren wird zugunsten des Kindes vermutet, dass derjenige der Vater ist, der ca. 6 – 10 Monate vor der Geburt mit der Mutter Geschlechtsverkehr hatte. Kommen mehrere Männer als Vater in Betracht, wird der tatsächliche Vater durch ein Blutgruppengutachten festgestellt.

Ehelich oder nicht?

"Ehelich" ist ein Kind dann, wenn es während der Ehe geboren wird. Läuft zum Zeitpunkt der Geburt ein Scheidungsverfahren und ist der Ehemann nicht der Vater des Kindes, kann der tatsächliche Vater das Kind mit Zustimmung des Ehemannes innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Scheidung anerkennen. Andernfalls muss der Ehemann innerhalb von zwei Jahren Klage einreichen, ab dem Tag an dem er von Umständen erfährt, die ihn ernsthaft an seiner Vaterschaft zweifeln lassen. Auch die Kenntnis darüber, dass ein Anderer für die Vaterschaft in Frage kommt ist ein Anfechtungsgrund.

Das Kind kann bis spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit Klage erheben.

Kind ohne Vater?

Ein Kind hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, wer sein Vater ist. Hinter diesem Recht müssen eventuelle Interessen der Mutter, den Vater zu verschweigen, im Allgemeinen zurücktreten. Auch für die Mutter können Nachteile entstehen, wenn sie den Vater kennt, aber nicht bereit ist, ihn zu benennen, z.B. im Hinblick auf Unterhaltsvorschussleistungen des *Amtes für Soziales und Wohnen*.

Sorgerecht

Das Sorgerecht beinhaltet das Erziehungs- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, die gesetzliche Vertretung des Kindes und die Vermögensverwaltung. Es betont heute mehr die **Sorgepflichten** der Eltern gegenüber dem Kind.

Gemeinsame Sorge ohne Trauschein

Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine gemeinsame Wohnung haben oder nicht. Voraussetzung hierfür ist der gemeinsame Wille **beider** Eltern. Das gemeinsame Sorgerecht erhalten Sie durch eine gemeinsame **Sorgeerklärung**. Diese ist grundsätzlich zeitlich unbefristet und darf nicht durch Bedingungen eingeschränkt sein. Die Sorgeerklärung kann sowohl vor als auch nach der Geburt des Kindes, auch noch zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Sie muss öffentlich durch das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* oder eine/n *Notar/in* beurkundet werden.

Gemeinsames Sorgerecht ohne gemeinsame Wohnung

Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht, aber keine gemeinsame Wohnung, trifft die Person, bei der sich das Kind aufhält, alle Entscheidungen des täglichen Lebens. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (z.B. die Wahl der Schulform, die Wahl des behandelnden Arztes oder ein Umzug an einen entfernt liegenden Ort) sind allerdings gemeinsam zu treffen.

Übrigens: Das gemeinsame Sorgerecht hat **keinen Einfluss auf Unterhaltsansprüche** des Kindes.

Ausstieg aus der gemeinsamen Sorge?

Sollten Sie im Laufe der Zeit feststellen, dass die Ausübung der gemeinsamen Sorge nicht durchführbar ist, können Sie beim *Familiengericht* einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellen. Dieser muss allerdings gut begründet sein. Der andere Elternteil – und das Kind, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat – müssen zustimmen. Eine Zustimmung entfällt nur, wenn ernste Gründe bestehen, die objektiv feststellbar sind.

Alleiniges Sorgerecht

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und wird **keine** Sorgeerklärung abgegeben, ist die Mutter allein sorgeberechtigt. Auch der Vater des Kindes kann auf Antrag die alleinige Sorge erhalten, wenn die Mutter zustimmt oder es zum Wohl des Kindes notwendig ist.

Sorgerecht nach der Scheidung

In der Regel bleibt nach einer Scheidung die **gemeinsame Sorge** für Kinder bestehen.

Eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht gibt es nur noch dann, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellt. Ein Elternteil erhält nur dann das alleinige Sorgerecht, wenn es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, der andere Elternteil zustimmt und das Kind, sofern es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht widerspricht.

Umgangsrecht

Gemeinsame Sorge oder nicht: "Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt." (§ 1684 BGB)

Eltern haben demnach das **Recht** und die **Pflicht**, sich um ihr Kind zu kümmern. Das Gesetz betont hier noch einmal, wie wichtig beide Elternteile für ein Kind sind.

Streit um den Umgang?

Wenn Eltern sich über die Umgangsregelungen nicht einigen können, haben sie die Möglichkeit, sich Hilfe und Unterstützung bei einer Familienberatungsstelle zu holen. Sollte auch dort keine Einigung über eine Umgangsregelung getroffen werden können, besteht die Möglichkeit, eine Entscheidung beim *Familiengericht* zu beantragen. Die dort getroffenen Regelungen sind verbindlich.

Eine Verweigerung des Umgangsrechts für den anderen Elternteil kommt nur bei erheblicher Gefährdung des Kindeswohls in Betracht und kann nicht allein von dem betreuenden Elternteil entschieden werden.

Namensrecht

Am Nachnamen kann man nach heutigem Recht nicht mehr erkennen, ob Paare verheiratet sind oder nicht. Ein gemeinsamer Ehenamen ist nicht mehr erforderlich. Und sowohl für eheliche wie nicht eheliche Kinder gilt: Die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder den Namen der Mutter oder des Vaters erhalten.

Name der Mutter oder Name des Vaters?

Gleich, ob verheiratet oder nicht: Haben Sie als Eltern das **gemeinsame Sorgerecht**, aber nicht den gleichen Namen, müssen Sie beim *Standesamt* innerhalb eines Monats nach der Geburt erklären, welchen Nachnamen das Kind tragen soll. Dies ist recht einfach möglich, indem Sie den gewünschten Namen in die Geburtsanzeige des Krankenhauses, in dem das Kind geboren wird, eintragen.

Wollen Sie die Entscheidung erst später treffen und ist die Geburt bereits beurkundet, muss die Namensklärung öffentlich beglaubigt werden.

Diese Wahlmöglichkeit besteht aber nur beim ersten gemeinsamen Kind; die einmal getroffene Entscheidung gilt dann auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

Hat nur **ein Elternteil die Sorge für das Kind**, erhält das Kind automatisch den Namen dieses Elternteils. Auch in diesem Falle ist es möglich, durch Erklärung beim *Standesamt* den Namen des anderen Elternteils als Kindesnamen zu bestimmen. Der andere Elternteil muss zustimmen und - wenn das Kind bereits fünf Jahre oder älter ist - auch das Kind.

Namensänderung
- bei nicht ehelichen
Kindern

Haben Sie bereits ein Kind und nach neuem Recht durch eine gemeinsame Sorgeerklärung die gemeinsame Sorge, können Sie als Eltern den Kindesnamen innerhalb von drei Monaten nach der Sorgeerklärung ebenfalls beim Standesamt ändern lassen.

- bei ehelichen
Kindern

Wollen Sie den Namen ihres minderjährigen Kindes nach einer Scheidung ändern, weil Sie Ihren Geburtsnamen wieder angenommen haben, können Sie einen entsprechenden Antrag beim *Bürgeramt* stellen. Die Namensänderung muss allerdings für das Kindeswohl **erforderlich** sein und der andere Elternteil muss dem Antrag zustimmen.

Stimmt der andere Elternteil der Namensänderung nicht zu, wird das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* vom *Bürgeramt* um Stellungnahme gebeten. Die Mitarbeiter/innen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen und die Gründe für Ihren Antrag mit Ihnen besprechen bzw. die Erforderlichkeit für das Kind prüfen.

Wollen Sie den Namen Ihres Kindes ändern, weil Sie wieder geheiratet und einen neuen Namen haben, können Sie eine sog. Einbenennung Ihrer minderjährigen Kinder beim *Standesamt* beantragen. Auch hier muss der andere Elternteil zustimmen. Sollte er seine Zustimmung nicht geben, kann diese auf Antrag durch das *Familiengericht* ersetzt werden.

"Ausländische"
Elternteile

Nach deutschem Recht hat ein Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, (nur) die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Mutter oder Vater Deutsche/r ist und der zweite Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit hat. Das Kind kann aber nach Heimatrecht des zweiten Elternteils auch dessen Staatsangehörigkeit besitzen.

Ärger mit dem Geld?

Lebt der / die Unterhaltspflichtige für das Kind im Ausland und gibt es Probleme mit den Unterhaltszahlungen, können Sie Ihre Ansprüche über eine zentrale Stelle kostenlos geltend machen. Weitere Auskünfte, auch über die entsprechenden Voraussetzungen, erhalten Sie beim *Bundesministerium der Justiz*, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Tel. 030 / 18580-0

Kindesentziehung?

Immer wieder gibt es Fälle von Kindesentziehungen ins Ausland. Das Zurückholen eines Kindes von dort ist für deutsche Gerichte und Botschaften schwierig. Falls Sie Probleme befürchten, wenden Sie sich an:

- *Verband binationaler Familien und Partnerschaften - iaf* – (in Bonn: Thomas-Mann-Str. 30, Tel. 0228/ 90904-0),
- *Internationaler Sozialdienst*, Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin, Tel. 030 / 62 980 -403. Dieser hat Kontakte zu ausländischen Behörden oder nimmt Kontakte zu Unterhaltspflichtigen im Ausland auf,
- *Fachdienste für Familien- und Erziehungshilfen* Ihres Amtes für Kinder, Jugend und Familie (in Bonn: Sankt-Augustiner-Str. 86, Tel. 0228/ 77 22 87)

Unterhalt des Kindes

Wie hoch ist der Unterhalt?

Die Tabelle mit Kindergeldabzug (Auszahlungsbeträge)

Ein Kind hat grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegenüber **beiden** Elternteilen. Bar unterhaltspflichtig ist immer der Elternteil, der das Kind **nicht** betreut. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erfüllt seine Unterhaltspflicht durch die Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Leben die nicht verheirateten Eltern des Kindes zusammen, gilt der Unterhalt durch die Mitbetreuung des Kindes und die gemeinsamen finanziellen Aufwendungen für das Kind als geleistet.

Jedes Kind hat einen Unterhaltsanspruch, der sich an den Einkommensverhältnissen der / des Unterhaltspflichtigen bemisst. Lassen Sie sich nicht von Unterhaltsbescheiden (z.B. des Gerichts nach einer Scheidung) oder Berechnungen irritieren, die die Unterhaltshöhe nicht in Euro, sondern in Prozentzahlen der Regelbeträge ausdrücken.

Einen ungefähren, unverbindlichen Anhaltspunkt für den Unterhaltsanspruch gibt die **Düsseldorfer Tabelle**.

Das Kindergeld, das Sie als betreuender Elternteil für Ihr Kind erhalten, wird grundsätzlich auf die Unterhaltszahlungen angerechnet. Dies ist in der folgenden Tabelle bereits berücksichtigt.

Sie sehen in der Tabelle die Zahlbeträge für das erste und zweite Kind, die sich nach Abzug des Kindergeldanteils (halbes Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergeben. Für das dritte und jedes weitere Kind verringert sich der Zahlbetrag, da der Anspruch auf Kindergeld für sie höher ist:

Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen in Euro	Kinder von 0 – 5 J.	Kinder von 6 – 11 J.	Kinder von 12 – 17 J.	Kinder ab 18 J
bis 1.500	225	272	334	304
1.501 - 1.900	241	291	356	329
1.901 - 2.300	257	309	377	353
2.301 - 2.700	273	327	398	378
2.701 - 3.100	289	345	420	402
3.101 - 3.500	314	374	454	441
3.501 - 3.900	340	404	488	480
3.901 - 4.300	365	433	522	519
4.301 - 4.700	390	462	556	558
4.701 - 5.100	416	491	590	597
über 5.101	nach den Umständen des Falles			

Darüber hinaus werden Kinderzulagen und ähnliche Leistungen, die Sie aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen erhalten, sowie ein Teil der Ausbildungsvergütung des Kindes auf die Unterhaltsleistungen angerechnet.

Leistungen, die Sie oder Ihr Kind wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit erhalten, werden **nicht** angerechnet.

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, wird regelmäßig mit monatlich 670,- Euro angenommen.

In den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung **nicht** enthalten.

Unterhaltsfragen

Was Ihr Kind wirklich bekommt

Beachten Sie bitte, dass bei den angegebenen Beträgen davon ausgegangen wird, dass der unterhaltspflichtige Elternteil **drei** Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Gibt es keine weiteren Unterhaltsberechtigten, lesen Sie den Betrag in der Reihe mit dem nächst höheren Einkommen ab. Sind mehr als drei Unterhaltsberechtigte vorhanden, orientiert sich der Anspruch an der Einkommensstufe darunter.

Sonderbedarf

Neben dem regulären Unterhalt hat Ihr Kind einen zusätzlichen Anspruch für besondere Ausgaben, z.B. bei Krankheit.

Mehrbedarf des Kindes bei Ganztagsbetreuung

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Mehrkosten des Besuches eines Ganztagskindergartens als Mehrbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Der Mehrbedarf, der über den halbtägigen Kindergartenbesuch hinausgeht, ist zwischen den Eltern, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, aufzuteilen (BGH, XII ZR 150/05, 05.03.'08).

Minderung der Unterhaltspflicht und Selbstbehalt

Ist das Einkommen des / der Unterhaltspflichtigen nicht ausreichend für die Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten, erfolgt eine Mangelberechnung, die zur Minderung der Unterhaltspflicht führen kann. Der notwendige Eigenbedarf (Mindestselbstbehalt) des / der Unterhaltspflichtigen gegenüber minderjährigen, unverheirateten Kindern und volljährigen, unverheirateten Kindern bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulbildung befinden beträgt:

- bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 770,- Euro
- bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 950,- Euro
- gegenüber volljährigen Kindern mit eigener Wohnung mindestens 1.150,- Euro.

Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten

Vorrangig sind die Ansprüche minderjähriger Kinder, ganz gleich ob ehelich oder nichtehelich, und volljähriger Kinder in Schul- ausbildung zu erfüllen.

Erst im Anschluss daran können Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind, oder geschiedene Ehepartner nach einer Ehe von langer Dauer ihre Ansprüche geltend machen.

Sollten Sie Fragen zum Unterhaltsrecht haben, wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Jugendamt bzw. Ihre Anwältin / Ihren Anwalt.

Wenn der Unterhalt nicht gezahlt wird

Nicht immer ist der unterhaltspflichtige Elternteil auch bereit, die Zahlungen für sein Kind zu leisten. Besteht die Befürchtung, dass sich der/die Unterhaltspflichtige der Pflicht zum Kindesunterhalt entziehen will, können Sie (auch bereits vor der Geburt) durch das Gericht auf dem Wege der einstweiligen Verfügung die Zahlung für die ersten drei Lebensmonate erwirken.

Wenn Sie gar keinen oder nicht den vollen Kindesunterhalt erhalten, hilft Ihnen das *Amt für Kinder, Jugend und Familie*, Ihre Ansprüche geltend zu machen.

Zunächst muss festgestellt werden, wie hoch der Unterhaltsanspruch des Kindes ist. Dieser sog. "Unterhaltstitel" wird durch das Gericht festgestellt.

Bevor Sie sich entschließen, den Unterhalt gerichtlich einzuklagen, müssen Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil schriftlich auffordern, seine Zahlungen innerhalb einer angemessenen Frist zu leisten, und ihm mitteilen, dass Sie andernfalls Klage einreichen.

Klage

Wenn die Unterhaltszahlungen trotz Ihrer Aufforderung nicht geleistet werden, können Sie für Ihr Kind vor dem *Familiengericht* auf Unterhalt klagen. Für Klagen im Zusammenhang mit Unterhaltsforderungen können Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Für die entstehenden Kosten hat Ihr Kind ggf. Anspruch auf **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** (siehe Kap. "Andere Finanzhilfen").

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil trotz Verurteilung nicht, können Sie durch einen Gerichtsvollzieher vollstrecken (pfänden) lassen.

Wo Unterhalt eingezogen werden kann

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente bezieht, können Sie, sofern Sie einen Unterhaltstitel haben, auch auf die Klage verzichten. Je nach Zuständigkeit können Sie beim Arbeitsamt, bei der Krankenkasse oder der Rentenversicherung unter Angabe des Geburtsdatums und möglichst der Versicherungsnummer des unterhaltspflichtigen Elternteils beantragen, die monatlichen Unterhaltszahlungen direkt an Sie zu überweisen. Die entsprechenden Formulare gibt es bei den zuständigen Stellen. Unterhaltsrückstände können auf diesem Weg allerdings nicht geltend gemacht werden.

Unterhaltsvorschuss

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil trotz aller Bemühungen nicht oder nicht den vollen Unterhalt zahlt oder zahlen kann, können Sie beim *Amt für Soziales und Wohnen* Unterhaltsvorschuss beantragen.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen haben alle Kinder unter 12 Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, allerdings längstens für die Dauer von 6 Jahren. Die Höhe der Leistungen beträgt für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren 133,- Euro, für Kinder von 6 – 11 Jahren 180,- Euro. Auf diese Beträge werden eventuelle regelmäßige Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils und Waisenrenten angerechnet. Nicht angerechnet werden Einkünfte des Kindes selbst oder Unterhaltsleistungen Dritter (Großeltern, sonstige Verwandte), es sei denn, diese bestimmen ausdrücklich schriftlich, dass ihre Zahlungen zur Deckung des geschuldeten Mindestunterhalts dienen.

Ihre Vermögensverhältnisse oder die Vermögensverhältnisse des Kindes werden für die Feststellung des Anspruchs **nicht** berücksichtigt.

Unterhaltsvorschussleistungen werden ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Unter nachfolgend genannten Voraussetzungen können diese auch rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats gewährt werden, der dem Antragsmonat voraus gegangen ist.

Voraussetzungen

Ist der unterhaltspflichtige Elternteil bekannt, müssen Sie nachweisen, dass Sie sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben, z.B. durch ein Schreiben Ihrer Rechtsanwältin / Ihres Rechtsanwalts oder durch Einrichtung einer Beistandschaft beim *Amt für Kinder, Jugend und Familie* (siehe Kap. "Rechtsfragen"). Der Nachweis entfällt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nachweislich zahlungsunfähig oder unauffindbar ist.

Besondere Voraussetzungen für Mütter

Voraussetzung für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist bei Müttern außerdem, dass sie bei der Feststellung der Vaterschaft mitwirken. Die Unterhaltsvorschusskasse verlangt dann ihrerseits den Unterhalt vom Vater zurück. Wenn die Mutter den Namen des Vaters nicht angeben kann, weil sie ihn nicht kennt, oder wenn der Vater seine Vaterschaft bestreitet, besteht unter Umständen auch ohne Nachweis Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Unterhaltsvorschuss können Sie **nicht** erhalten, wenn Sie den Vater kennen, sich aber weigern, seinen Namen zu nennen. Leistungen gibt es auch dann nicht, wenn Sie den Vater des Kindes oder einen anderen Mann heiraten oder mit dem Vater des Kindes zusammenleben.

Unterhalt des betreuenden Elternteils eines Kindes

Als betreuender Elternteil eines Kindes haben Sie wegen Pflege und Erziehung des Kindes einen eigenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil.

Leben Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammen, wird der Anspruch durch die gemeinsame Haushaltsführung gedeckt.

Dauer des Unterhaltsanspruchs

Ihr Unterhaltsanspruch besteht mindestens bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Bei einer allein betreuenden Mutter beginnt der Anspruch bereits 6 Wochen vor der Geburt des Kindes. Der Unterhaltsanspruch kann sich verlängern, wenn es gewichtige Gründe für die Notwendigkeit gibt (z.B. besonderer Betreuungsbedarf des Kindes durch den Elternteil selber oder fehlende außerhäusliche Betreuungsmöglichkeiten). Waren Sie vor der Trennung mit dem anderen Elternteil verheiratet, kann die Dauer des Unterhaltsanspruchs auch verlängert werden, sofern es der während der Ehe vereinbarten und praktizierten Rollenverteilung entspricht.

Wie hoch ist der Anspruch?

Die Höhe des Unterhalts richtet sich für Alleinerziehende, die nicht verheiratet waren, im Wesentlichen danach, wie hoch ihr Einkommen bei eigener Erwerbstätigkeit wäre. Eigenes Einkommen, z.B. aus einer Teilzeittätigkeit, aber auch das **Mutterschaftsgeld** (siehe Kap. "Geld für's Kind") aus der gesetzlichen Krankenkasse, wird angerechnet. Das **Elterngeld** bleibt bis zu einem Betrag von 300,- Euro anrechnungsfrei. Berücksichtigt wird aber auch die Zahlungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils. Sie kann durch dessen allgemeine wirtschaftliche Situation eingeschränkt sein.

Betreuungsunterhalt nach einer Scheidung orientiert sich an der Lebenssituation während der Ehe und daher am Einkommen des / der Unterhaltspflichtigen. Befragen Sie dazu Ihre/n Notar/in oder Anwalt/in.

Weitere Ansprüche einer Mutter

Neben der regelmäßigen Unterhaltsleistung ist der Vater Ihres Kindes verpflichtet, Ihnen weitere Kosten anteilmäßig zu ersetzen. Dies sind die Kosten für den durch die Entbindung bedingten Krankenhausaufenthalt oder Kosten für die Hebamme und Medikamente, die Sie selbst tragen müssen, sowie weitere durch die Schwangerschaft entstandene Ausgaben (z.B. für Umstandskleidung).

Ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Vater setzt voraus, dass die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Läuft die Vaterschaftsfeststellung noch, können Sie über das Gericht den vermutlichen Vater vorübergehend zur Unterhaltszahlung heranziehen.

Konnten Sie Ihren Unterhaltsanspruch nicht rechtzeitig geltend machen, weil die Vaterschaft noch nicht festgestellt war, können

Unterhaltsfragen

**Wenn der Unterhalt
verweigert wird**

sie diesen (anders als sonst im Unterhaltsrecht) auch für die Vergangenheit beanspruchen. Haben zwischenzeitlich

Verwandte oder Bekannte Ihren Unterhalt übernommen, können diese nach Feststellung der Vaterschaft die geleisteten Zahlungen vom Vater zurückverlangen.

Der Vater kann aber in jedem Fall einen Antrag auf Stundung der Nachzahlung stellen, wenn es ihm nicht zuzumuten ist, den vollen Betrag auf einmal zu zahlen.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil die Zahlung verweigert, können Sie Unterhaltsklage erheben. Dies sollten Sie mit anwaltlicher Hilfe tun.

Kindergeld

Kindergeld ist eine öffentliche Leistung, die Sie erhalten, wenn Kinder in Ihrem Haushalt leben. Das gilt nicht nur für leibliche Eltern, sondern auch für Adoptiv- und Stiefeltern sowie gegebenenfalls Groß- oder Pflegeeltern. Auch ausländische Eltern bekommen Kindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben, eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und nicht nur vorübergehend von ihrem Arbeitgeber hierher entsandt sind. Ausführliche Informationen finden Sie im Kindergeldmerkblatt der *Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit*, www.familienkasse.de.

Wer zahlt das Kindergeld?

Das Kindergeld beantragen Sie schriftlich bei der *Familienkasse der Agentur für Arbeit*, dort erhalten Sie auch die notwendigen Formulare und können fragen, welche weiteren Unterlagen zur Beantragung benötigt werden. Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, wenden Sie sich zur Beantragung an die Personalstelle Ihrer Behörde.

Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt monatlich

- für das erste und zweite Kind je 184,- Euro
- für das dritte Kind 190,- Euro und
- für das vierte und jedes weitere Kind je 215,- Euro

Für welche Kinder gibt es Kindergeld?

Kindergeld erhalten Sie für alle Kinder bis zum Alter **von 18 Jahren**,

- die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich hier aufhalten oder
- in der Europäischen Union bzw. einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums leben.

Auch für Kinder, die im ehemaligen Jugoslawien, in Marokko, Tunesien und der Türkei leben, gibt es unter bestimmten Umständen ein - allerdings niedrigeres - Kindergeld. Näheres erfahren Sie bei Ihrer *Agentur für Arbeit*, in Bonn in der Villemombler Straße 101.

Wenn mein Kind schon volljährig ist

Ist Ihr Kind **zwischen 18 und 25 Jahren** alt, haben Sie einen Kindergeldanspruch, wenn das Kind:

- erstmalig in einer Schul- oder Berufsausbildung ist oder studiert,
- nicht erwerbstätig ist (d.h. nicht mehr als 20 Wochenstunden oder geringfügig beschäftigt ist oder in einem Ausbildungsdienstverhältnis steht)
- nachweislich keinen Ausbildungsplatz bekommen konnte,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet,
- einen Freiwilligendienst aller Generationen leistet,
- sich für maximal vier Monate zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
- als arbeitssuchend gemeldet ist.

weitere Informationen

Das Ihr Kind arbeitsuchend ist müssen Sie alle 3 Monate der Agentur für Arbeit melden. Sonst kann die Familienkasse das Kindergeld verweigern.

Wenn Ihr Kind **behindert** ist, haben Sie einen Anspruch **über das 25. Lebensjahr hinaus**, sofern sich das Kind nicht selbst unterhalten kann.

Ausführliche Informationen finden Sie im Kindergeldmerkblatt der *Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit*, www.familienkasse.de.

Der Anspruch auf Kindergeld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird!

Achtung: Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet!

Mutterschaftsgeld

... für gesetzlich versicherte berufstätige Mütter

... für gesetzlich versicherte nicht erwerbstätige Mütter

... für erwerbstätige Mütter, die nicht selbst in der gesetzlichen Krankenkasse pflicht- oder freiwillig versichert sind

Und die Steuer?

Mutterschaftsgeld ist eine Entlastungsleistung für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Schutzfristen beginnen 6 Wochen vor der Entbindung und bestehen weiter bis 8 Wochen danach bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach Ihrer persönlichen Situation.

Mutterschaftsgeld von der **gesetzlichen Krankenkasse** erhalten Sie auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse. Sie müssen dem Antrag eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin beifügen. Diese darf frühestens 7 Wochen vor dem errechneten Termin ausgestellt sein.

Das Mutterschaftsgeld beträgt max. 13,- Euro pro Tag. Lag Ihr vorheriges Einkommen höher, zahlt Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin die Differenz bis zum Betrag des vorherigen Einkommens.

Hatten Sie vor Beginn der Mutterschutzfrist Anspruch auf **Arbeitslosengeld I oder II oder Unterhaltsgeld** nach dem Arbeitsförderungsgesetz, erhalten Sie Mutterschaftsgeld in voller Höhe dieser Leistung von Ihrer Krankenkasse.

Sind Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse und haben einen **Anspruch auf Krankengeld**, erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, auch wenn Sie nicht erwerbstätig oder wenn Sie selbständig sind.

Sie erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von insgesamt höchstens 210,- Euro, wenn Sie:

- in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. geringfügig beschäftigt sind oder Heimarbeit leisten,
- zulässig von Ihrem/r Arbeitgeber/in während der Mutterschutzfrist gekündigt wurden
- aus einem Beamtenverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gewechselt sind
- eine private Versicherung haben oder ohne eigene Krankenversicherung sind.

Den Antrag stellen Sie an das *Bundesversicherungsamt*, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. 0228/ 619-0, Sie finden ihn auch unter www.mutterschaftsgeld.de im Internet.

Liegt Ihr monatliches Netto-Einkommen über 390,- Euro, zahlt Ihr/e Arbeitgeber/in Ihnen den Unterschiedsbetrag zwischen Ihrem Netto-Einkommen und dem Betrag, den Sie als Mutterschaftsgeld von einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten würden (13,- Euro pro Tag).

Das Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Weitergehende Fragen richten Sie bitte direkt an Ihre Krankenkasse oder das *Bundesversicherungsamt*.

Elterngeld

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Elterngeld ist eine Leistung für alle Eltern, die sich in den ersten Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind.

Wie lange bekomme ich Elterngeld?

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern die die Betreuung und Erziehung ihres bzw. eines neugeborenen Kindes übernehmen. Während des Elterngeldbezuges können Sie bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig sein.

Was gilt für Alleinerziehende?

Elterngeld kann für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Sind zwei Elternteile für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil für höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen. Der andere Elternteil muss für mindestens zwei Monate seine / ihre Erwerbstätigkeit reduzieren bzw. unterbrechen, damit beide Elternteile gemeinsam die vollen 14 Monate Elterngeld erhalten. Sie können sich auch entscheiden, den halben monatlichen Elterngeldbetrag für die doppelte Anzahl von Monaten zu beziehen. **Die ersten zwei Lebensmonate des Kindes gelten grundsätzlich als Bezugszeitraum der Mutter!**

Alleinerziehende, **die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen**, erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld. Ohne vorherige Berufstätigkeit haben sie lediglich Anspruch auf 12 Monate volles Elterngeld bzw. 24 Monate den halben Betrag.

Voraussetzung ist, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder der eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist. Auch hier gilt jedoch für die zwei Zusatzmonate, dass diese nur gewährt werden, wenn eine vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit reduziert bzw. unterbrochen wird.

Wie hoch ist der Elterngeldbetrag?

Elternteile, deren Partner/in die Übernahme der Elternzeit objektiv unmöglich ist - z.B. bei schwerer Krankheit oder Schwerstbehinderung - oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls gegen diese Übernahme spricht, erhalten 14 Monate Elterngeld.

Das Elterngeld ersetzt 67% des wegfallenden Nettoeinkommens bis zu einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von 1.200,- Euro. Bei einem Nettoeinkommen zwischen 1.220,- und 1.500,- Euro werden 66%, bei einem Nettoeinkommen von mehr als 1.500,- Euro noch 65% des Einkommens ersetzt. Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten 300,- Euro Elterngeld.

Bei einem Nettoeinkommen unter 1000,- Euro vor der Geburt des Kindes gibt es ein erhöhtes Elterngeld von bis zu 100%.

Maximal beträgt das Elterngeld 1.800,- Euro monatlich.

Geschwisterbonus für Familien mit mehreren Kindern

Reduzieren Sie, wegen der Geburt des Kindes, den Umfang Ihrer Berufstätigkeit auf bis zu 30 Wochenstunden, gilt auch hier die vorher erwähnte Staffelung des Elterngeldes

Familien mit zwei und mehr Kindern erhalten einen Geschwisterbonus. Dieser beträgt 10% des zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75,- Euro.

Bei der Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes werden neben Zeiten des Mutterschaftsgeldbezugs auch Zeiten des Elterngeldbezugs ausgeklammert.

Der Erhöhungsbetrag wird abhängig von der konkreten Familiensituation gewährt. Der Anspruch besteht solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Geburtenabstand zu dem Kind, für das jetzt Elterngeld beantragt wird, kann dann also sogar größer als drei Jahre sein. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Grundbetrag des Elterngelds läuft weiter bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder vierzehn Monaten.

Zwillinge / Drillinge

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300,- Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Beantragt zuerst die Mutter Elterngeld und war sie vorher berufstätig, so wird das Mutterschaftsgeld der Gesetzlichen Krankenkasse und der Arbeitgeberzuschuss auf die Bezugsdauer des Elterngeldes angerechnet. Der Anspruch reduziert sich damit um die Zeit der Mutterschutzfrist. Erhält sie jedoch das Mutterschutzgeld des Bundesversicherungsamtes in Höhe von maximal 210,- Euro, wird dieses nicht angerechnet, da es das wegfallende Einkommen nicht ausgleicht.

Elterngeld und andere Sozialleistungen

Waren Sie vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig, wird das Elterngeld auf das ALG II als Einkommen angerechnet.

Waren Sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig, verbleibt Ihnen ein Elterngeldfreibetrag von bis zu 300,- Euro.

Die Anrechnung erfolgt allerdings nur auf Leistungen nach dem SGB II. Bei anderen Sozialleistungen (Wohngeld etc.) gibt es weiterhin grundsätzlich einen Elterngeldfreibetrag von bis zu 300,- Euro

Antragstellung

Der Antrag auf Elterngeld kann frühestens mit dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. Elterngeld wird rückwirkend maximal für bis zu drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gewährt.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die einmalig, ohne Begründung, geändert werden kann.

Antragstellung
(Fortsetzung)

Sind zwei Elternteile vorhanden, muss der Partner / die Partnerin diesen Antrag mitunterschreiben. Damit wird auch das Einverständnis mit der Aufteilung der Elterngeldmonate erklärt. Den Antrag auf Elterngeld stellen Sie bei den von Ihrer Landesregierung bestimmten Stellen. In Nordrhein-Westfalen werden Anträge auf Elterngeld bei den Kreisen und kreisfreien Städten bearbeitet. Sie zahlen das Elterngeld aus und beraten bei Fragen zur Elternzeit.

In Bonn wenden Sie sich bitte an die Elterngeldstelle beim Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Da sich die Adresse der Elterngeldstelle vermutlich Mitte April 2012 ändern wird, wenden Sie sich bitte an die Zentrale der Stadtverwaltung (0228/77 - 0) und lassen sich verbinden.

Weitere Informationen über das Elterngeld und andere Leistungen für Eltern, finden sie auf folgenden Internetseiten:

- www.elterngeld.net
- www.familien-wegweiser.de
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Wer hat Anspruch?

Bei den folgenden Angaben handelt es sich lediglich um grundsätzliche Informationen. Welche Ansprüche Sie konkret haben, klären Sie bitte mit der Behörde an Ihrem Wohnort, die für Arbeitslosengeld II zuständig ist.

Anspruchsberechtigt für Arbeitslosengeld II sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen, die kein ausreichendes Einkommen haben und sich nicht aus eigenen Mitteln und Kräften helfen können. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Dabei ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten **Sozialgeld**.

Bedarfsgemeinschaft

Zur einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. erwerbsfähige Hilfebedürftige,
2. im Haushalt lebende Eltern oder Elternteile eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils
3. Partner/in der hilfebedürftigen Person.

Als Partner/in gelten

- der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner/in,
- der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in
- eine sonstige Person, die mit dem / der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft führt.

Zusätzlich gehören zu einer Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1. bis 3. genannten Personen, wenn die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.

Leistungshöhe und Leistungsumfang

Die Grundleistungen betragen monatlich ab 01.01.2012:

Alleinstehende / Alleinerziehende	374,- Euro
Erwachsene Anspruchsberechtigte, die mit einem Partner / einer Partnerin zusammen leben	337,- Euro
Kinder bis einschließlich 5 Jahre	219,- Euro
Kinder ab 6 bis einschließlich 13 Jahre	251,- Euro
Kinder ab 14 bis einschließlich 18 Jahren	287,- Euro
Erwachsene von 18 bis einschließlich 24 Jahren	299,- Euro

Als alleinerziehend gelten Sie, wenn Sie sich alleine um die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes, das in Ihrem Haushalt lebt, kümmern.

Bildungspaket	<p>Wenn sich auch andere Personen (anderer Elternteil, Großeltern, Verwandte) <u>für gleiche oder überwiegende Teile des Tages</u> um die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen, sind Sie <u>nicht</u> alleinerziehend.</p> <p>Bei der Bedarfsberechnung wird vorhandenes Einkommen und Vermögen – nach Abzug bestimmter Freibeträge – berücksichtigt. Wenn Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird das Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.</p> <p>Das Bildungspaket der Bundesregierung sieht zusätzliche Leistungen (Schulbedarf, Lernförderung, Ausflüge und Schulbeförderung) für Kinder aus einkommensschwachen Familien vor. Für nähere Informationen, wenden Sie sich an das Amt für Soziales und Wohnen, Tel.: 0228/77 49 49</p>
Mehrbedarfe ...	<p>für Alleinerziehende: Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren erhalten zusätzlich 134,64,- Euro Grundleistung. Bei vier und mehr Kindern haben Sie Anspruch auf 44,88,- Euro je Kind zusätzlich, allerdings höchstens 224,40,- Euro.</p> <p>für Schwangere: Schwangere erhalten mit Beginn der 13. Schwangerschaftswoche und bis zur Entbindung 17 % der Grundleistung zusätzlich. Außerdem werden einmalige Leistungen für z.B. Umstandskleidung, Babyausstattung gezahlt.</p> <p>für kranke und behinderte Menschen: Auch bei bestimmten Krankheiten, die z.B. eine teurere Ernährung erfordern, werden Mehrbedarfszuschläge in angemessener Höhe gewährt.</p>
Kosten für Wohnung und Heizung	<p>Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Sollten diese unangemessen hoch sein und ist es Ihnen zumutbar, diese zu senken, können Sie mit einer Frist von 6 Monaten dazu aufgefordert werden.</p> <p>Nur bei vorheriger Zustimmung des <i>Jobcenters</i> zur Anmietung einer Wohnung <u>können</u> Wohnungsbeschaffungskosten, Kautions- und Umzugskosten übernommen werden. Sie <u>sollen</u> übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des <i>Jobcenters</i> erfolgte oder aus anderen Gründen <u>notwendig</u> war.</p>
Wohngeld	<p>Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld haben keinen Anspruch auf Wohngeld.</p>
Kranken- und Pflegeversicherung	<p>Die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Personen, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind werden durch den ALG II-Bezug pflichtversichert. Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllen oder von dieser ausgeschlossen wurden bekommen anteilig, in Höhe des gesetzlichen Beitrages, den Beitrag für eine private Krankenversicherung gewährt. Dies gilt auch für Schwangere für alle Behandlungen vor, während und nach der Geburt.</p>

**Auszubildende,
Studierende und Schü-
ler/innen**

Generell können Studierende, Auszubildende und Schüler/innen keine Leistungen des ALG II erhalten, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach BAföG bzw. BAB ist.

Es gibt jedoch Ausnahmen bzw. Teilleistungen, für die diese Ausschlussklausel nicht gilt (§7 Abs.5 2. Hs SGB II).

Bitte informieren sie sich darüber bei Ihrem AStA.

Der nicht ausbildungsbedingte Bedarf, d.h. der Bedarf, der nicht ursächlich mit dem Studium zusammenhängt, steht auch Studierenden zu. Immatrikulierte Studentinnen, die schwanger sind, bzw. Studierende, die allein ein Kind betreuen, haben Anspruch auf den Schwangeren- und Alleinerziehendenmehrbedarf, wenn das Einkommen nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz nach SGB II liegt.

Sie haben ebenfalls einen Anspruch auf einmalige Leistungen wie z.B. Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung und Kinderwagen. Auch hier gelten die genannten Einkommensgrenzen.

Schwangeren oder Alleinerziehenden mit einem oder mehr Kindern unter zwölf Jahren, werden Leistungen des ALG II auch dann gewährt, wenn Sie über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Sie erhalten die Leistungen auch dann, wenn Sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und keine ausreichenden Einkünfte haben.

**Vermögens- und Ein-
kommensanrechnung**

Grundsätzlich werden alle Vermögensbestandteile berücksichtigt. Neben Kapitalvermögen wie Ersparnissen, Aktien und Wertpapieren zählen hierzu auch Kapitallebensversicherungen oder wertvolle Antiquitäten oder Gemälde. Bei der Berücksichtigung werden aber noch Ihnen zustehende Freibeträge, unter anderem für die Altersvorsorge, abgezogen.

Für jedes hilfebedürftige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird pauschal ein Vermögensfreibetrag von 750,- Euro für notwendige Anschaffungen (z.B. Haushaltsgeräte, Winterbekleidung) gewährt.

Ein weiterer Grundfreibetrag in Höhe von 150,- Euro je vollendetem Lebensjahr wird dem/r volljährigen Hilfebedürftigen und ihrem / ihrer Partner/in eingeräumt.

Das Gesetz schreibt Höchstfreibeträge vor, die nach dem Alter gestaffelt sind:

- 9.750,- Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,

- 9.900,- Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und

- 10.050,- Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Das minderjährige hilfebedürftige Kind erhält auf sein Vermögen einen Grundfreibetrag in Höhe von 3.100,- Euro.

Für Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, wird ein Freibetrag von 520,- Euro je Lebensjahr eingeräumt, maximal 33.800,- Euro.

Mitwirkungspflicht

Zuständige Behörde

Für angelegtes der **Altersvorsorge dienendes Vermögen**, wird erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, ihrem/r Partner/in (der/die auch nicht erwerbsfähig sein kann), dem **erwerbsfähigen** minderjährigen Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres zusätzlich zu dem Grundfreibetrag jeweils ein Freibetrag in Höhe von 750,- Euro je vollendetem Lebensjahr, eingeräumt (ausgenommen „Riester-Anlagen“). Wichtig ist, dass das angelegte Geld nicht vor dem 60. Lebensjahr verwertet werden kann.

Die Höchstbeträge sind auch hier nach dem Alter gestaffelt:

- 48.750,- Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind

- 49.500,- Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und

- 50.250,- Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Der Höchstbetrag bei Riester-Anlagen beträgt für 2002 und 2003: 525,- Euro, für 2004 und 2005: 1050,- Euro, für 2006 und 2007: 1575,- Euro und ab 2008: 2.100,- Euro jährlich.

Nicht selbst genutzte Immobilien gehen in die Vermögensanrechnung ein und müssen verkauft werden, wenn der Verlust beim Verkauf nicht größer als 10 % des Verkehrswertes ist. Die Zumutbarkeit der Verlustgrenze von 10 % gilt auch für anderes Vermögen. So ist eine Lebensversicherung nur vorzeitig aufzulösen, wenn die vorzeitige Auflösung (Kündigung) zu nicht mehr als 10 % Verlust der eingezahlten Beiträge führt.

Bei der Anrechnung von Vermögen gibt es naturgemäß "Grauzonen", d.h. was angemessen ist, wird jede/r Sachbearbeiter/in im Zweifel etwas anders interpretieren.

Bitte beachten Sie, dass zur Feststellung Ihrer Vermögenssituation nur Guthaben berücksichtigt werden, aber keine Schulden. Sie sollten also bestehende Schulden, z.B. Kredite, ausgleichen, wenn Ihr Guthaben die Freibeträge übersteigt.

Als Leistungsberechtigte/r müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in eine Arbeit mitwirken.

Das bedeutet insbesondere, dass Sie die mit Ihnen getroffene Vereinbarung über Art und Umfang Ihrer Eingliederung unterschreiben müssen, jede zumutbare Arbeit und Arbeitsgelegenheit annehmen müssen und nachweisen müssen, dass Sie sich selber um eine Arbeitsstelle bemühen. Leistungsberechtigte unter 25 Jahren sollen sofort nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder an eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden.

Sollten Sie nicht mitwirken, kann die monatliche Grundleistung gekürzt werden bis zur vollständige Streichung.

Für **Bonnerinnen und Bonner** ist das **Jobcenter Bonn** zuständig. Rochusstraße 6, 53123 Bonn.
Telefonisch erreichbar unter: 0228 / 8549-0,
E-Mail: jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de.

Wohnhilfen

Wohngeld

Um auch Personen mit geringem Einkommen ein angemessenes Wohnen zu erleichtern, fördert der Staat den Bau von Sozialwohnungen und gewährt Mietzuschüsse (Wohngeld).

Der Bezug von Wohngeld ist abhängig vom Familieneinkommen. Die Wohngeldhöhe orientiert sich an dem Einkommen und der Zahl der Familienmitglieder.

Beachten Sie, dass es gesetzlich festgelegte Mietobergrenzen gibt. Die Berechnung orientiert sich also nicht an Ihrer tatsächlich zu zahlenden Miete, sondern in der Regel an einem geringeren Betrag. Näheres erfahren Sie beim *Amt für Soziales und Wohnen*,

Tel.: 0228/ 772930.

Wenn Sie ALG II oder Sozialgeld incl. der Kosten der Unterkunft beantragt haben bzw. beziehen, ist eine Wohngeldgewährung nicht möglich. Diese Leistungen schließen sich gegenseitig aus.

Einkommensgrenzen beim Wohngeld

Die Einkommenshöchstbeträge für die Bewilligung von Wohngeld richten sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen. Es müssen also sämtliche Haushaltseinkommen nachgewiesen werden. Zu den Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen und Leistungen der Agentur für Arbeit.

Wohngeld und Studium/ Ausbildung

Da in Leistungen nach BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) und BAB (Bundesausbildungsbeihilfe) formal Mietkostenanteile enthalten sind, können Studierende und Auszubildende, auch wenn sie selbst kein BAföG/ BAB erhalten, nur dann Wohngeld beantragen, wenn sie die BAföG-Höchstförderdauer überschritten haben bzw. dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG/ BAB besteht.

Wenn sich etwas ändert

Sämtliche Änderungen in Ihren persönlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnissen, z.B. Einkommensveränderungen, Umzüge, Auszug eines Familienmitglieds usw., müssen Sie dem Amt für Soziales und Wohnen mitteilen, da dies zu Ihren Mitwirkungspflichten gehört.

Wohnungsvermittlung

Das *Amt für Soziales und Wohnen* vermittelt Sozialwohnungen an wohnberechtigte Haushalte. Unterschiedliche Förderungsarten ermöglichen sowohl gering Verdienenden als auch Familien mit höherem Einkommen eine geförderte Wohnung zu beziehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnungsvermittlung geben Ihnen Auskunft über die für Sie in Frage kommende Förderungsart und die Chancen einer Wohnungsvermittlung, Tel.: **0228/ 772454**.

Schwangere und Alleinerziehende haben durch die staatlich festgelegten Dringlichkeitskriterien besonderen Vorrang in der Vermittlung.

Wohnberechtigungsschein

Häufig ist zum Bezug von Wohnungen ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich, da diese Wohnungen mit öffentlichen oder sonstigen Mitteln gefördert sind.

Ein Wohnberechtigungsschein wird der / den wohnungssuchenden Personen ausgestellt, wenn das anrechenbare Einkommen eine Einkommensgrenze, die sich aus der Personenzahl ergibt, nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins benötigt das *Amt für Soziales und Wohnen* u.a. Ihre Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate, den Mutterpass bei bestehender Schwangerschaft, bei auswärtigen Wohnungssuchenden eine aktuelle Meldebcheinigung und Ausweispapiere. Die Gebühr für die Erteilung der Wohnberechtigung beträgt 20,- Euro, bei Vorlage eines **Bonn-Ausweises** (siehe Kap. „Andere Finanzhilfen“) 5,- Euro.

Bonn-Ausweis

Einkommengrenzen

Sonderregelungen für Schüler/innen, Studierende und Auszubildende

Was der Ausweis beinhaltet

Mit dem Bonn-Ausweis erhalten **Personen mit niedrigem Einkommen**, die in Bonn ihren Hauptwohnsitz haben, Preisermäßigungen für eine Reihe von städtischen Leistungen und Zuschüsse für bestimmte städtische Angebote.

Personen die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch von der Stadt Bonn beziehen oder **Arbeitslosengeld II** haben ebenfalls Anspruch auf einen Bonn-Ausweis.

Auch **Studierende, Schüler/-innen und Auszubildende** können einen Bonn-Ausweis beantragen, wenn sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Bei Vorlage des Bonn-Ausweises kann ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt werden:

- auf die Tarife der Bonner Hallen- und Freibäder;
- bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bonn (beispielsweise Theater und Konzerte)
- bei Veranstaltungen der Volkshochschule;
- auf Gebühren der städtischen Musikschule,
- auf Gebühren der Stadtbücherei;
- auf Elternbeiträge in städtischen Tageseinrichtungen der Kinderhilfe und in Tageseinrichtungen der Kinderhilfe der freien Träger der Jugendhilfe durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn unter besonderen Voraussetzungen.

Weitere Vorteile für Ausweisinhaber/-innen:

- Vergünstigte Fahrscheine des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- Vergünstigte Beratung durch die Mieterberatungsstelle beim Amt für Soziales und Wohnen;
- Zuschussgewährung für Familienerholungsmaßnahmen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn;
- Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

Schüler/-innen erhalten zusätzlich folgende Vergünstigungen:

- für Schüler/-innen städtischer Ganztagschulen bzw. offener Ganztagschulen kostenlose Teilnahme am Mittagessen;
- kostenfreies Schulmilchfrühstück für Schüler/-innen des ersten bis vierten Schuljahres inkl. Schulkindergarten;
- Zuschussgewährung für den Aufenthalt in städtischen Schul-landheimen für Schulabschlussfahrten und Schülersilentien durch das Schulamt der Bundesstadt Bonn.

Antragstellung

Personen, die **Leistungen zum Lebensunterhalt** nach dem Sozialgesetzbuch von der **Bundesstadt Bonn** beziehen, erhalten jeweils **ohne weitere Nachfrage** den Bonn-Ausweis per Post.

Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch vom **Jobcenter Bonn (Hartz IV)** beziehen, werden gebeten, ihren aktuellen Arbeitslosengeld II-Bescheid der Bonn-Ausweisstelle, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn **zuzuschicken** oder im Stadthaus abzugeben.
Der Bonn-Ausweis wird dann baldmöglichst übersandt.

Alle anderen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bonn haben und einen Bonn-Ausweis beantragen möchten, können sich zur Beantwortung ihrer Fragen telefonisch an die Bonn-Ausweisstelle wenden, 02 28/77 5757

Die **Anträge** mit den erforderlichen Nachweisen können **nur noch schriftlich** per Post, durch Einwurf in den städtischen Nachtbriefkasten oder durch Abgabe an den Informationen in den städtischen Dienststellen eingereicht werden.

Zur Antragsaufnahme sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweise über das Brutto-Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Nachzuweisen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z.B. Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate, Rentenbescheide, Kontoauszug über Kindergeld, Wohngeldbescheid)
- Nachweis zur Miete (z.B. Mietvertrag oder Mietbescheinigung) mit Angaben zur qm-Zahl, zur Höhe der Betriebskosten, zur Höhe der Heizkosten und zur Heizungsart.
- Studenten oder Auszubildende müssen lediglich den aktuellen BAFÖG- Bescheid bzw. den Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) vorlegen.

Bundes- ausbildungsför- derungsgesetz

Studierende und Schüler/innen weiterführender Schulen ab Klasse 10 haben ggf. einen Anspruch auf BAföG. Auch die Ableistung eines Praktikums ist förderungsfähig, wenn es für den Abschluss der Ausbildung oder den Studiengang vorgeschrieben ist. Das BAföG sieht Pauschalbeträge als monatlichen Bedarf vor, deren Höhe sowohl von der Art der Ausbildungsstätte als auch der Wohnsituation abhängig ist. Darüber hinaus wird berücksichtigt, ob eigene finanzielle Mittel des / der Antragsteller/in oder seiner / ihrer Eltern zur Deckung des Ausbildungsbedarfes reichen. Informieren Sie sich über die für Sie geltenden Bedarfsbeträge.

Der Anspruch ist auch dann gegeben, wenn Sie Kinder haben und einen eigenen Haushalt führen. Da das BAföG aber keine Leistungen für Kinder vorsieht, haben diese unter Umständen einen Anspruch auf **Sozialgeld**.

Altersgrenze

Um einen BAföG-Antrag stellen zu können, müssen Sie Ihre Ausbildung in der Regel bis zu Ihrem 30. Lebensjahr beginnen. Diese Altersgrenze kann allerdings **überschritten** werden, wenn Sie aufgrund der Erziehung von Kindern von bis zu 10 Jahren daran gehindert waren.

Förderdauer

Die Förderhöchstdauer ist in der Regel die Ausbildungsdauer bzw. die in den Prüfungsordnungen festgelegte Studienzeit. Wenn ein/e Student/in bzw. Auszubildende/r wegen **Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes** (bis zu dessen 10. Lebensjahr) das Studium oder die Ausbildung nicht in der vorgeschriebenen Zeit abschließen kann, verlängert sich die Förderhöchstdauer. Bei einer **Schwangerschaft** ist eine zusätzliche Förderung bis zu einem Semester möglich. Wegen Pflege und Erziehung eines Kindes kann sich die Ausbildungsförderung verlängern:

- in den ersten 5 Lebensjahren des Kindes jeweils um 1 Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes um insgesamt 1 Semester und
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes um insgesamt 1 Semester.

Um die zusätzliche Förderung zu erhalten ist grundsätzlich ein Antrag nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG zu stellen.

Darlehensrück- zahlung

BAföG ist zur Hälfte ein zinsloses Darlehen, das nach Abschluss des Studiums oder der Ausbildung zurückgezahlt werden muss, höchstens allerdings 10.000,- Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Darlehensanteil verringern. Ausführliche Informationen erhalten Sie beim *Bundesverwaltungsamt* in 50728 Köln, wo Sie auch den Antrag stellen können.

Infos

Ausführliche Informationen und Anträge erhalten Sie im Internet unter www.das-neue-bafoeg.de

Auszubildende in Lehrberufen können sich bei der *Agentur für Arbeit* über Förderungsmöglichkeiten erkundigen, **Schüler/innen** beim *Amt für Ausbildungsförderung* ihrer Stadt- bzw. Kreisverwaltung, **Studierende** beim *Studentenwerk* ihrer Hochschule.

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Mittel der Bundesstiftung sollen werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen durch finanzielle Unterstützung die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern. Es besteht **kein Rechtsanspruch** darauf, Mittel aus dem begrenzten Fonds der Stiftung zu erhalten!

Gelder aus der Stiftung werden gewährt, wenn entsprechende Hilfe durch andere Sozialleistungen nicht möglich ist, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig möglich ist. Unterstützung gibt es z.B. für Erstausrüstung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, Einrichtung einer Wohnung, Kinderbetreuung.

Die Mittel der Stiftung dürfen nicht auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und -hilfe, Kindergeld, Wohngeld und andere Sozialleistungen angerechnet werden.

Einen Antrag können Sie über die Schwangerschaftsberatungsstellen der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas („esperanza“), des Diakonischen Werks oder „donum vitae“ stellen (die Adressen finden Sie auf Seite 42). Bemühen Sie sich **rechtzeitig** um einen Beratungstermin, da die Mittel vor der Geburt beantragt sein müssen.

Beratungs- und Prozesskosten- hilfe Beratungshilfe

Sollten Sie juristische Beratung oder Unterstützung benötigen, besteht die Möglichkeit, Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe zu beantragen. Ein Anspruch richtet sich nach Ihrem Einkommen.

Die Beratungshilfe kann für fast alle Rechtsfragen, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, in Anspruch genommen werden, u.a. für familienrechtliche Angelegenheiten (z.B. Unterhalt, Vaterschaftsfeststellung), verwaltungsrechtliche Angelegenheiten (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss), Streitigkeiten mit Arbeitgeber/in oder Vermieter/in. Sie können den Antrag auf Beratungshilfe mündlich oder schriftlich direkt beim für ihren Wohnort zuständigen *Amtsgericht* oder über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt stellen. Ihr Eigenanteil für die Beratung beträgt 10,- Euro, diese Gebühr kann auch erlassen werden.

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe können Sie beantragen, wenn eine Rechtsberatung nicht ausreicht und Sie einen Prozess führen müssen oder Klage gegen Sie erhoben wird. Die Prozesskostenhilfe umfasst die Gerichtskosten und die **eigenen** Anwaltskosten. Prozesskostenhilfe wird dann gewährt, wenn die beabsichtigte Klage oder Verteidigung "hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint".

Bei der Prozesskostenhilfe werden die Kosten je nach Höhe des Einkommens ganz oder teilweise übernommen. In letzterem Fall ist der Eigenanteil in monatlichen Raten zurückzuzahlen.

Anspruchs- berechtigung

Die Berechnung ob Sie einen Anspruch haben ist kompliziert und vom Einzelfall abhängig. In der Regel wird Ihnen Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt sagen, ob die Hilfe für Sie in Frage kommt oder Sie fragen bei dem für Ihren Wohnort zuständigen *Amtsgericht* nach.

Gesundheit

Hilfe im Haushalt, wenn Sie krank sind

Wenn ein Krankenhaus- oder ein Kuraufenthalt des betreuenden Elternteils erforderlich wird, ist oft niemand im Haushalt, der diesen weiterführen kann und die Betreuung der Kinder übernimmt.

Ist dies bei Ihnen der Fall, können Sie bei Ihrer Krankenkasse die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe beantragen, wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind in Ihrem Haushalt lebt.

Der Anspruch besteht auch dann, wenn durch die Tätigkeit der Haushaltshilfe ein Krankenhausaufenthalt vermieden werden kann, z.B. bei einer Hausgeburt.

Kann die Krankenkasse selbst keine Haushaltshilfe stellen, werden Ihnen die Kosten für eine von Ihnen engagierte Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet (informieren Sie sich möglichst vorher, welchen Betrag Ihre Krankenkasse übernimmt). Haushaltshilfen bzw. Familienpflegerinnen werden von Sozialstationen und Wohlfahrtsverbänden vermittelt. Es gibt **keine** Erstattung für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grade. Unter Umständen können in diesem Fall aber Fahrtkosten und ein angemessener Verdienstausschlag übernommen werden.

Wenn in Ihrem Fall diese Hilfe während eines Krankenhausaufenthaltes nicht oder nicht ausreichend gewährt wird, wenden Sie sich an Ihr *Amt für Soziales und Wohnen*, das unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die erforderlichen Kosten übernimmt (auch hier sollten Sie sich vorher informieren).

Kuraufenthalte für Mütter mit und ohne Kind

Eine Kur können Sie zur Vorsorge oder zur Wiederherstellung der Gesundheit beantragen. Über das Müttergenesungswerk werden spezielle Mütterkuren und Mutter-und-Kind-Kuren angeboten. In der Regel können Kinder zwischen 3 und 12 Jahren an Mutter-und-Kind-Kuren teilnehmen. Es gibt einige wenige Einrichtungen, die auch kleinere Kinder oder behinderte Kinder ohne Altersbegrenzung aufnehmen.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie im Internet unter: www.muettergenesungswerk.de. Sie können sich auch bei den Vermittlungsstellen der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung oder dem Müttergenesungswerk des Diakonischen Werkes erkundigen. Die Vermittlungsstellen helfen Ihnen, den richtigen Kurplatz zu finden, die Finanzierung abzusichern und sonstige Probleme zu lösen.

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Mütterkur oder einer Mutter-und-Kind-Kur ist ein ärztliches Attest.

Wenn die Gesundheit es erfordert, kann eine Kur alle vier Jahre in Anspruch genommen werden.

Bisweilen verlangt die Krankenkasse oder das *Amt für Soziales und Wohnen* eine zusätzliche Untersuchung beim Amts- oder Vertrauensarzt.

Mutterschutz

Meldepflicht beim Arbeitgeber

Schutzfristen

Schutzvorschriften

Kündigungsschutz

Das Mutterschutzgesetz enthält eine Reihe von Schutzvorschriften für Mutter und Kind. Es gilt für alle Frauen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sind, unabhängig von Art und täglicher Dauer.

Sobald Sie Gewissheit über eine Schwangerschaft haben (in der Regel zum Ende des dritten Schwangerschaftsmonats), müssen Sie dies und den voraussichtlichen Entbindungstermin umgehend Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in mitteilen, damit diese/r die gesetzlichen Pflichten zu Ihrem Schutz erfüllen kann.

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Entbindung. Kommt das Kind vor dem errechneten Termin, verlängert sich nach der Geburt die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. In der Schutzfrist vor der Entbindung darf die werdende Mutter dann beschäftigt werden, wenn dies ihr ausdrücklicher Wunsch ist, nach der Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Das Mutterschutzgesetz sieht Schutzvorschriften im Hinblick auf Ihren Arbeitsplatz vor, die verbindlich eingehalten werden müssen. Während der Schwangerschaft ist z.B. folgendes verboten: schwere körperliche Arbeiten, Arbeiten im Akkord, Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und Strahlen, Arbeiten zwischen 20.00 und 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sowie ab dem 5. Schwangerschaftsmonat Tätigkeiten, bei denen Sie mehr als vier Stunden täglich stehen müssen.

Für stillende Mütter gelten die gleichen Einschränkungen. Sie haben außerdem Anspruch auf Stillpausen während der Arbeitszeit, wenn Sie eine Bescheinigung Ihres Arztes vorlegen. Der / die Arbeitgeber/in ist zur Weiterzahlung Ihres Durchschnittsverdienstes verpflichtet, wenn Sie Ihre Arbeit aufgrund der Schutzvorschriften nicht ausführen und auch nicht anderweitig eingesetzt werden können.

Während der Schwangerschaft und den ersten vier Monaten nach der Entbindung besteht Kündigungsschutz. Voraussetzung ist, dass die Schwangerschaft bekannt ist oder innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung mitgeteilt werden. Nehmen Sie nach der Geburt Elternzeit verlängert sich der Kündigungsschutz bis zum Ende der Elternzeit. In der Schwangerschaft sind nur in wenigen Ausnahmefällen, z.B. Insolvenz, Kündigungen möglich und müssen von der Bezirksregierung genehmigt sein.

Falls Sie trotzdem eine Kündigung erhalten haben können Sie sich an die *Bezirksregierung Köln, Dezernat 56,*

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Tel. 0221-147-0 wenden.

Übrigens ist Ihr/e Arbeitgeber/in im Falle einer unrechtmäßigen Kündigung verpflichtet, Ihnen Ihr Arbeitsentgelt und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen, auch wenn er / sie nicht zur Weiterbeschäftigung bereit ist.

Achtung: Befristete Verträge laufen grundsätzlich zum vorgesehenen Zeitpunkt aus.

Sie selbst können während der Mutterschutzzeit ohne Einhaltung von Fristen zum Ende des Mutterschutzes **kündigen**.

Weitere Infos unter: www.bezreg-koeln.nrw.de oder

www.arbeitsschutz.nrw.de

Elternzeit

Die gesetzliche Grundlage für die Elternzeit bietet das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Elternzeit für Beamtinnen und Beamte richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes.

Wenn Sie Ihr Kind oder das Kind Ihres/r Ehe- oder Lebenspartners/in selbst erziehen und betreuen, können Sie als Arbeitnehmer/in bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen. Hiervon ist mit Zustimmung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers ein Anteil von bis zu 12 Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragbar. Wohnen Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt, sind aber nicht sorgeberechtigt, benötigen Sie die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils. Haben Sie ein Kind mit dem Ziel der Adoption in Ihren Haushalt aufgenommen, können Sie Elternzeit vom Zeitpunkt der Aufnahme an für längstens 3 Jahre bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes beanspruchen. Elternzeit kann (auch anteilig) von jedem Elternteil allein oder auch von beiden Elternteilen gleichzeitig genommen werden. Besuchen Sie noch die Schule oder befinden sich in Ausbildung, haben auch die Großeltern des Kindes die Möglichkeit Elternzeit zu beantragen.

Antragstellung

Wollen Sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist die Elternzeit nehmen, müssen Sie dies spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn (also 2 Wochen bzw. bei Mehrlingsgeburten 6 Wochen nach der Geburt), schriftlich Ihrem/r Arbeitgeber/in mitteilen. Wollen Sie Ihre Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt nehmen, muss der / die Arbeitgeber/in spätestens 8 Wochen vorher schriftlich davon informiert werden.

Gleichzeitig sind Sie verpflichtet, den / die Arbeitgeber/in davon zu unterrichten, wie lange die Elternzeit dauern soll. Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, sich mit dem anderen Elternteil in der Elternzeit abzuwechseln (insgesamt sind vier Zeitabschnitte möglich), teilen Sie dem / der Arbeitgeber/in mit, in welchen Zeiträumen die Elternzeit innerhalb der ersten 24 Lebensmonate des Kindes genommen werden soll. Möchten Sie ein Jahr der Elternzeit auf einen Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag übertragen, lassen Sie sich die dafür erforderliche Zustimmung Ihres/r Arbeitgebers/in möglichst frühzeitig schriftlich geben. Den Antrag für das dritte Jahr Elternzeit stellen Sie spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Beginn.

Eine Verkürzung der Antragsfrist ist nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise möglich. Eine nachträgliche Verlängerung oder Verkürzung der Elternzeit bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin.

Nehmen Sie bei der Erstbeantragung der Elternzeit nicht die vollen 24 Monate in Anspruch, verfällt Ihr Anspruch auf den restlichen Anteil. Der Anspruch auf die letzten 12 Monate bleibt bestehen

Teilzeitbeschäftigung

Während der Elternzeit ist für beide Elternteile eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich. Wollen Sie die Teilzeittätigkeit in der Elternzeit bei einem /

Teilzeitbeschäftigung (Fortsetzung)

einer anderen Arbeitgeber/in oder selbständig ausüben, muss Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin dem zustimmen. Die Zustimmung verweigern kann er / sie allerdings nur schriftlich innerhalb von vier Wochen, wenn nachweislich dringende betriebliche Gründe vorliegen.

Wollen Sie die Teilzeitbeschäftigung bei Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin ausüben, beantragen Sie dies spätestens 8 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der von Ihnen gewünschten Wochenarbeitszeit und der Dauer der Teilzeittätigkeit. Über die tatsächliche Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung sollen sich Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, haben Sie während der Elternzeit das Recht, zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit zu beanspruchen. Voraussetzung ist, dass Ihr/e Arbeitgeber/in in der Regel mehr als 15 Personen (ohne Auszubildende) beschäftigt, Ihr Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht und keine dringenden betrieblichen Gründe der Arbeitszeitverringerung entgegenstehen. Die Arbeitszeitreduzierung soll dann für mindestens 3 Monate gelten und einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden haben. Sie müssen Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin den Anspruch 8 Wochen vor Beginn der verkürzten Arbeitszeit schriftlich mitteilen. Gegen eine Ablehnung Ihres Antrages (nur mit schriftlicher Begründung innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang möglich) können Sie vor dem Arbeitsgericht Klage erheben.

Ihr **Arbeitsvertrag muss nicht** auf Grund der Teilzeitbeschäftigung geändert werden. Sollte Ihnen ein Änderungsvertrag bzgl. der wöchentlichen Arbeitszeiten vorgelegt werden, achten Sie darauf, dass die Änderungsregelung **befristet** ist, z.B. "für die Dauer der Elternzeit".

Urlaubsanspruch

Urlaubsansprüche in der Elternzeit erwerben Sie nur, wenn Sie in dieser Zeit teilzeitbeschäftigt sind. Urlaubsansprüche aus der Zeit vor Beginn der Elternzeit verfallen nicht. Diesen Resturlaub muss Ihnen der / die Arbeitgeber/in nach Ablauf der Elternzeit im dann laufenden oder dem folgenden Urlaubsjahr gewähren. Kann der Urlaub nicht mehr genommen werden, weil das Arbeitsverhältnis während oder im Anschluss an die Elternzeit endet, muss der / die Arbeitgeber/in den Resturlaub finanziell abgelden.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht für Sie Kündigungsschutz. Als Arbeitnehmer/in können Sie das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Elternzeit bzw. unter Einhaltung der Ihrem Arbeitsvertrag zu entnehmenden Frist während der Elternzeit kündigen.

Wenn ein befristeter Arbeitsvertrag endet

Endet ein befristetes Arbeitsverhältnis vor Ende der Elternzeit, informieren Sie frühzeitig die *Agentur für Arbeit*, ob Sie wieder vermittelbar sind oder die Elternzeit weiterführen wollen. Wollen sie die Elternzeit weiterführen und stehen Sie nicht mindestens 15 Wochenstunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen von der *Agentur für Arbeit*.

Krankenversicherung

Während der Elternzeit sind Sie beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert, wenn eine Pflichtmitgliedschaft besteht und keine Beitragspflicht aus anderen Gründen besteht (z.B. wegen einer Teilzeitbeschäftigung oder durch die Versicherungspflicht für immatrikulierte Studenten/innen). Privat oder freiwillig versicherte Personen müssen Krankenversicherungsbeiträge zahlen. In keinem Fall jedoch wird das Erziehungsgeld bei der Berechnung der Höhe der zu leistenden Beiträge mitgerechnet.

Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit

Nach dem Ende der Elternzeit haben Sie Anspruch auf eine Ihrem Arbeitsvertrag entsprechende Tätigkeit; dies gilt auch für die Bezahlung und die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Eine Schlechterstellung gegenüber Ihrer Tätigkeit vor Beginn der Elternzeit ist nicht zulässig. Sie haben allerdings keinen Anspruch auf Ihre alte Stelle.

Mehr Details

Weitere Detailregelungen entnehmen Sie bitte dem Gesetzestext. Die Broschüre "Elterngeld und Elternzeit" ist erhältlich beim *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, per E-Mail unter: publikationen@bundesregierung.de oder als Download auf den Internetseiten des Ministeriums: www.bmfsfj.de.

Krankheit des Kindes

Bei Krankheit Ihres Kindes haben Sie einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Hierbei gibt es jedoch Unterschiede, die sich nach Arbeits- und Versicherungsverhältnis richten.

Regelungen für gesetzlich Versicherte

Wenn Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben Sie bei Krankheit des Kindes einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, wenn keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Leben Sie mit einem Partner / einer Partnerin zusammen, kann jeder Elternteil sein krankes Kind bis zu 10 Arbeitstagen, bei mehreren Kindern bis zu maximal 25 Arbeitstagen insgesamt selbst betreuen. Sind Sie alleinerziehend, beträgt Ihr Freistellungsanspruch 20 Arbeitstage pro Kind bzw. maximal 50 Arbeitstage bei mehreren Kindern. Sie erhalten für die Zeit der Freistellung Kinderkrankengeld von Ihrer Krankenkasse.

Regelungen für privat versicherte Kinder

Ist das Kind privat versichert, können Sie ebenfalls eine Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen. Kinderkrankengeld erhalten Sie allerdings nicht. Es stehen Ihnen jedoch bis zu 4 Tage bezahlter Sonderurlaub zu. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Betriebs-/ Personalrat, Ihrer Personalabteilung oder Ihrer Gewerkschaft.

Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Mit Erlass vom 03.01.1997 empfiehlt der Innenminister von **NRW**, beamteten Eltern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge entsprechend den Regelungen für gesetzlich Versicherte zu gewähren, wenn ihr Einkommen unterhalb der Pflichtversicherungsgrenze zur Krankenversicherung liegt. Dieses gilt für alle im Landesdienst beschäftigten Beamtinnen und Beamte. Auch die Stadt Bonn verfährt nach dieser Empfehlung. Sind Sie bei einer anderen Behörde beschäftigt, erkundigen Sie sich in Ihrer Personalabteilung. Im Übrigen treffen für Beamtinnen und Beamte die Regelungen für privat Versicherte zu.

Steuerfreibeträge

Kinderfreibetrag

Neben direkten Leistungen wie **Kindergeld** oder **Elterngeld** können Sie einige Steuerfreibeträge für Kinder in Anspruch nehmen:

Wenn es für die Eltern günstiger ist gibt es **alternativ** zum Kindergeld den Kinderfreibetrag (2.184,- Euro pro Kind, pro Elternanteil). Sind Sie alleinerziehend, prüft das Finanzamt dies separat für jeden Elternteil, dem ein Kinderfreibetrag zusteht.

Trotzdem ist es wichtig, dass das Finanzamt die Kinderzahl auf Ihrer Lohnsteuerkarte einträgt. Der Kinderfreibetrag spielt nämlich eine Rolle bei der Berechnung der **Kirchensteuer** und des **Solidaritätszuschlags**. Der Eintrag erfolgt nach dem erstmaligen Antrag nach der Geburt automatisch für Kinder unter 18 Jahren, für ältere Kinder beantragen Sie ihn unter Vorlage der Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung jedes Jahr bei Ihrem Finanzamt (Voraussetzungen: siehe Kindergeld)

Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung

Um den Erziehungsbedarf von Kindern steuerlich zu berücksichtigen, gibt es einen gekoppelten Freibetrag für die **Betreuung / Erziehung** oder **Ausbildung** von Kindern in Höhe von 2.640,- Euro für Elternpaare, die bei der Steuer gemeinsam veranlagt werden (für allein veranlagte Elternteile je 1.320,- Euro). Er gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind noch in einer Ausbildung ist. Für ein volljähriges Kind in Berufsausbildung, das auswärtig untergebracht ist, werden pro Jahr zusätzlich 924,- Euro als Sonderbedarf berücksichtigt.

Ganze oder halbe Freibeträge?

Den jeweils ganzen Freibetrag können Sie sich eintragen lassen, wenn der andere Elternteil:

- der Übertragung seiner Hälfte des Freibetrags für das jeweilige Steuerjahr schriftlich zugestimmt hat,
- seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind (auch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit) nicht oder weniger als 75% nachkommt,
- der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar oder vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist.

Bitte beachten Sie

Die Beantragung eines ganzen Freibetrages **kann** für Alleinerziehende unvorteilhaft sein:

Beantragen Sie den ganzen **Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung** (2.640,- Euro), steigt Ihre Selbstbeteiligung an den Kosten einer Kinderbetreuung (die steuerlich geltend gemacht werden können) auf den Betrag für Paare (4.000,- Euro).

Bekommen Sie für ein Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, weniger als 75% des Unterhalts, können Sie den vollen **Kinderfreibetrag** von 4.368,- Euro beantragen. Dann rechnet Ihnen das Finanzamt aber auch automatisch den vollen Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von 2.640,- Euro im Jahr an. Bitte prüfen Sie daher genau, welche Auswirkungen die verschiedenen Möglichkeiten auf Ihre persönliche Situation haben.

**Steuerentlastungs-
betrag für tatsächlich
Alleinerziehende**

Tatsächlich Alleinerziehende erhalten dauerhaft einen Steuerentlastungsbetrag von 1.308,- Euro jährlich, wenn Sie als Mutter oder Vater mit minderjährigen Kindern allein in einem Haushalt leben. Lassen Sie auf Ihrer Steuerkarte die Steuerklasse 2 eintragen, falls dies nicht bereits automatisch geschehen ist. Voraussetzung ist, dass Sie das Kindergeld beziehen bzw. ein Kinderfreibetrag auf Ihrer Steuerkarte eingetragen ist und die Kinder bei Ihnen gemeldet sind.

Zieht eine weitere erwachsene Person in die gemeinsame Wohnung ein, entfällt der Anspruch auf die Steuerklasse 2. Ist diese weitere erwachsene Person allerdings Ihr Kind, das bis drei Jahre Wehr- oder Zivildienst leistet oder als Entwicklungshelfer/in arbeitet, ein/e Untermieter/in oder erwachsene Mitbewohner/in, die blind oder pflegebedürftig ist, mindestens Pflegestufe I hat, höchstens 15.500,- Euro Vermögen besitzt und maximal 8004,- Euro Einkünfte und Bezüge im Jahr hat, gelten Sie nach wie vor als tatsächlich Alleinerziehend.

Alle Freibeträge werden nur für die Monate des Jahres gewährt, in denen die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen!

**Steuer-
vermindernde
Ausgaben**

Neben den Steuerfreibeträgen können Sie ggf. Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzen, die im Zusammenhang mit der Kindererziehung oder mit Unterhaltszahlungen notwendig werden.

Die Höhe des Absetzungsbetrages richtet sich nach der Höhe der zumutbaren Belastungen. Diese werden in Prozent vom Gesamteinkommen berechnet und richten sich nach der Höhe des Einkommens und dem Familienstand, zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamteinkommens.

**Kinderbetreuungs-
kosten**

2/3 der Betreuungskosten, höchstens aber 4.000,- Euro, können Sie für die Betreuung von Kindern bis 14 Jahren steuerlich geltend machen. Betreuungskosten sind z.B. Kosten für eine Tagesmutter/ Tagesvater oder eine Kindertageseinrichtung. Es gibt keinen Pauschbetrag, deshalb müssen alle Ausgaben nachgewiesen werden. Als Nachweise für Kinderbetreuung kommen zum Beispiel in Betracht: Kindertageseinrichtungskosten, Betreuung in Hort und Krippe sowie die Betreuung durch Tagesmütter/ Tagesväter, Kinderpflegerinnen oder Au-Pair-Mädchen. Die Betreuungspersonen können auch Verwandte - zum Beispiel Großeltern oder volljährige Geschwister - sein. In diesem Fall muss allerdings ein Vertrag geschlossen werden, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Wer einen Babysitter beschäftigt, kann dies ebenfalls steuerlich geltend machen, sofern er die Ausgaben dafür nachweisen kann. Für den Abzug zählen nur die reinen Betreuungskosten und keine Kosten für Verpflegung, zum Beispiel in der Kindertageseinrichtung. Anerkannt sind aber zusammen mit den Betreuungskosten die Fahrtkosten oder die Verpflegung und Unterkunft, die Mütter oder Väter für eine/n Tagesmutter/Tagesvater oder andere im Haushalt beschäftigte Betreuungspersonen zahlen.

Unterhaltszahlungen

Kinderbetreuungskosten wirken sich für berufstätige Eltern ab dem ersten Euro aus. Selbst wenn bei einem berufstätigen Elternpaar ein Elternteil nur einen 400 Euro Job hat, sind die Betreuungskosten Sonderausgaben. Bei Selbstständigen zählen die Betreuungskosten als Betriebsausgaben. Eltern mit selbstständigen Nebenjobs können sie auf diesen beliebig verteilen.

Besteht kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge können Sie eine Unterhaltsleistung von maximal 8.004,- Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht.

Allerdings werden alle Einkünfte des Kindes, die höher sind als 624,- Euro pro Jahr, von diesem Betrag abgezogen.

Kinderbetreuungsangebote von 0 - 6 Jahren

Kindertageseinrichtungen

Kinderbetreuungsangebote außerhalb der Familie gibt es in Kindertageseinrichtungen in städtischer und privater Trägerschaft oder als Kindertagespflege. Informationen erhalten Sie beim *Familienbüro des Amtes für Kinder, Jugend und Familie*, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3C, Tel.: 0228 / 774070.

Informationen zu den Kindertageseinrichtungen finden Sie unter www.bonn.de, und dem Suchbegriff: „KIGAN“ (Kindergarten-Informationssystem). Dort können Sie auch Voranmeldungen in den Einrichtungen machen.

Es stehen unterschiedliche Formen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen zur Verfügung:

- **Tageseinrichtungen** für Kinder mit den Gruppenformen 1 (von 2 Jahren bis zur Einschulung), 2 (von 0 – 3 Jahren) und 3 (von 3 Jahren und älter). Für jede Gruppenform stehen drei zeitliche Betreuungsvarianten zur Verfügung (25, 35 oder 45 Wochenstunden).
- In **integrativen Kindergärten** werden nicht behinderte und behinderte Kinder (von 3 Jahren bis zur Einschulung) gemeinsam nach einem speziellen Konzept gefördert.
- In **heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen** werden behinderte Kinder und Kinder mit einem höheren Betreuungsaufwand betreut. Auskünfte hierzu erhalten Sie unter Tel.: 0228/ 77 49 56, 0228/ 77 57 58

Beratung

Haben Sie Schwierigkeiten, einen geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind zu finden, wenden Sie sich jeweils an die Leitung der zuständigen Einrichtung oder an das Familienbüro im *Amt für Kinder, Jugend und Familie*. Fragen zur Gründung und Finanzierung einer privaten Elterninitiative richten Sie an die Abteilung 'Verwaltung, Finanzen, Controlling' im Amt.

Kosten

Nach den Bestimmungen des KiBiz (Kinderbildungsgesetz) werden die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Einkommen gestaffelt. Bei besonders niedrigen Einkommen (bis 15.000 Euro brutto im Jahr) wird der Elternbeitrag ganz erlassen. Die geleisteten Elternbeiträge können Sie ggf. von der Steuer absetzen (siehe Kap. **Steuervermindernde Ausgaben**).

Informationen zu der Höhe der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen erhalten Sie beim *Amt für Kinder, Jugend und Familie* unter Tel.: 0228/ 77 67 18 oder 0228/ 77 67 19

Kindertagespflege

Soll Ihr Kind privat betreut werden, können Sie die Hilfe einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters in Anspruch nehmen, die Ihr Kind im eigenen Haushalt oder in Ihrem Haushalt betreut.

...in Ihrem Haushalt

Wenn Sie sich für eine Betreuung in Ihrem eigenen Haushalt entscheiden, beachten Sie, dass Sie als Arbeitgeber/in die Beschäftigung einer Betreuungsperson auch dann anmelden müssen, wenn das Entgelt unter 400,- Euro pro Monat liegt ("Mini-Job").

**...im Haushalt der
Tagespflegeperson**

Kosten

Die Abgabepauschale liegt dann bei 12% und zusätzlich 1,6% für die gesetzliche Unfallversicherung.

Anmeldung über: www.minijob-zentrale.de, Haushaltsscheckverfahren. (Ausnahme: nur vorübergehende Beschäftigung der Betreuungsperson für weniger als zwei Monate Dauer.)

Bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson wird Ihr Kind regelmäßig für einige Stunden am Tag oder ganztägig, meist mit anderen Kindern zusammen, im Haushalt der Tagesmutter / des Tagesvaters betreut, die / der eine Erlaubnis zur Kindertagespflege des *Amtes für Kinder, Jugend und Familie* besitzen muss.

Sie können beim *Amt für Kinder, Jugend und Familie* eine Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung beantragen. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem die Suche oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit, eine Schul- oder Berufsausbildung bzw. ein Studium.

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege orientieren sich an den Elternbeiträgen für eine U3-Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Nähere Informationen über die Höhe und Zuschussmöglichkeiten erhalten Sie (vormittags) unter Tel.: 0228 / 77 31 18 oder 0228 / 77 30 98.

Möchten Sie eine qualifizierte Kindertagespflegeperson vermittelt bekommen, wenden Sie sich an eine der folgenden Fachberatungs- und Vermittlungsstellen des **„Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn“**

- Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.
Kinder in Familien
Dyroffstr. 7, 53113 Bonn
Tel. 0228/ 108-249
Mi. 9-10 Uhr, Fr. 9-11 Uhr
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bonn e.V.
Beethovenstr. 38 a, 53115 Bonn
Tel. 0228/ 76 60 4-20
Di. 9-11 Uhr, Mi. 11-13 Uhr, Do. 12-14 Uhr
- Familien- und Nachbarschaftszentrum
Wittelsbacher Ring 22, 53115 Bonn
Tel. 0228/ 265517
Mo., Di., Do., Fr. 8-9 Uhr, Di. 13-15 Uhr

Die Termine der Elterninformationsveranstaltungen finden Sie unter: www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de . Dort erhalten Sie auch Informationen zum Ablauf der Vermittlung und der Antragstellung für die Förderung.

Kinderbetreuungsangebote ab 6 Jahren

Offene Ganztagsgrundschulen (OGS)

Seit dem Schuljahr 2007/2008 werden alle städtischen Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich als offene Ganztagschule (OGS) geführt und können damit für mehr als 40% der Grundschul Kinder einen Ganztagsbetreuungsplatz anbieten. Dadurch wird eine verlässliche Betreuung der Kinder, über den Unterricht hinaus, gewährleistet. Die OGS-Plätze sind an die entsprechenden Schulplätze gebunden und werden von den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote nach bestimmten sozialen Kriterien vergeben.

Die Kosten für eine OGS-Betreuung sind, ähnlich wie bei den Tageseinrichtungen für Kinder, nach dem Einkommen gestaffelt. Für genauere Informationen wenden Sie sich an das *Schulamts der Stadt Bonn* Tel.: 0228 / 77 56 56.

An vielen Bonner Schulen werden unterschiedliche **Übermittag- und Nachmittagbetreuungen** angeboten. Ob es sich hierbei lediglich um Aufenthaltsmöglichkeiten oder auch um Mittagstisch, Silentien, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeangebote oder thematische Arbeitskreise handelt, entnehmen Sie bitte der Broschüre „Schule - über den Vormittag hinaus“ des *Schulamtes der Stadt Bonn*

Kinder-/ Jugendfreizeiteinrichtungen

... in einer Offenen Tür

Eine Reihe von Angeboten der Kinderbetreuung können Sie vorübergehend oder unregelmäßig in Anspruch nehmen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im *Amt für Kinder, Jugend und Familie*, Tel.: 0228 / 775668. Hier ein Überblick:

... in Jugendfreizeiteinrichtungen

Eine Reihe von sogenannten Offenen Türen in städtischer oder freier Trägerschaft bietet ein vielfältiges offenes Freizeitprogramm für Kinder und Jugendliche an. Anmeldungen sind nur für die Teilnahme an speziellen begrenzten Angeboten notwendig.

... im Spielhaus und auf der Jugendfarm

In Jugendfreizeiteinrichtungen können Kinder und Jugendliche in Arbeitskreisen mitmachen oder unter pädagogischer Anleitung an Aktivitäten in einer Gruppe gleichaltriger teilnehmen.

Ohne feste Anmeldung können Kinder ab 6 Jahren die städtischen Spielhäuser oder die Jugendfarm besuchen. Hier werden Feste gefeiert, es wird gespielt, gemalt, gemeinsam gekocht oder gebastelt und - auf der Jugendfarm - der Umgang mit Tieren erlernt.

Adressen und Öffnungszeiten der o.a. Freizeitangebote finden Sie im Jugendadressbuch des *Amtes für Kinder, Jugend und Familie*.

Beratungsangebote in Bonn

Beratungsangebote des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Andere Beratungsstellen

Wenn Sie Fragen oder Probleme in der Schwangerschaft haben, Kontakte oder Hilfen brauchen, wenn das Baby da ist oder Sie eine Beratung zu Erziehungs- oder Partnerschaftsproblemen möchten, stehen eine ganze Reihe von Beratungsmöglichkeiten für Sie offen.

Familienbüro (allg. Informationen und Hilfestellungen bei allen Fragen „rund um die Familie“)
Tel.: 0228/ 77 40 70

Fachdienste für Familien- und Erziehungshilfe (FFE)
(Familienberatung, Erziehungshilfen, Kinderschutz)
Sankt Augustiner Str. 86, Tel.: 0228/ 77 22 87

Psychologische Beratungsstelle
(Erziehungs- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst)
Kurfürstenallee 2 – 3, Tel. 0228/ 77 45 62

Arbeiterwohlfahrt, Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme, Partner- und Familienfragen
(Beratung rund um die Schwangerschaft und nach der Geburt - auch bei postpartalen Krisen - , Schwangerschaftskonfliktberatung, Paarberatung in der ersten Familienphase)
Theaterplatz 3, Tel. 0228/ 85 02 77 – 70, skb@awo-bnsu.de

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. - esperanza-
(Beratung und Hilfe vor, während und nach einer Schwangerschaft)
Dyroffstr. 7, Tel. 0228/ 22 41 55, www.caritas-bonn.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und **Katholische Erziehungsberatungsstelle**
Hans-Iwand-Str. 7, Tel. 0228/ 22 30 88, www.caritas-bonn.de

Diakonisches Werk - EVA- Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Pränataldiagnostik, Beratung nach § 219 StGB (Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratung in der ersten Familienphase, Sexualpädagogik, Beratung bei vorgeburtlicher Diagnostik – Pränataldiagnostik)
Godesberger Allee 6-8, Tel. 0228/ 22 72 24 25,
www.diakonie-bonn.de

- An Rhein und Sieg - Schwangerschaftskonfliktberatung und allgem. Sozialberatung
Siegfried-Leopold-Str. 74, Tel. 0228/ 46 80 06

Donum Vitae - Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangere und ihre Partner
(Probleme in der Schwangerschaft, § 219, Sexualität und Familienplanung) Oxfordstr. 17, Tel. 0228/ 93 19 90 80
www.bonn.donumvitae.org

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Familienfragen
Adenauerallee 37, Tel. 0228/ 6880150

Hoffnung für das Leben Bonn e.V.
(praktische materielle Hilfe für Schwangere in Notlagen)
c/o Kanzlei Wenning, Schweikert, Brix
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn
Tel. 0228 / 30810-33, Mo.-Mi. + Fr., 8.30 – 17.30 Uhr

Geburtsvorbereitung +
wenn's Baby da ist

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Am Neutor 2, Tel. 0228/ 63 04 55

pro familia Beratungsstelle

(Allgemeines, Paarprobleme, psychische Probleme, § 219; Gesprächskreise)

Kölnstraße 96, Tel. 0228/ 33 800 00, www.profamilia.de

TUBF - Therapie und Beratung von und für Frauen

(Psychische Probleme; Gesprächskreise) Dorotheenstr. 1 - 3, Tel. 0228/ 65 32 22, www.tubf-frauenberatung.de

VAMV - Verband allein erziehender Mütter und Väter

(Kontakte, Gesprächskreise, Beratung)

Liegnitzer Str. 14, Tel. 0228/ 65 99 79

Verband binationaler Familien und Partnerschaften - iaf

(Partnerschaftsberatung, Trennungsberatung)

Thomas-Mann-Str. 30, Tel. 0228/ 90 90 4-0

Deutscher Kinderschutzbund

(Familiennotruf, Unterstützung für Alleinerziehende, Tagesmutter- und Babysittervermittlung)

Beethovenstr. 38 a, Tel. 0228/ 76 60 4-0

Katholische Familienbildungsstätte Bonn

(Kurse zur Säuglingspflege, Schwangerschafts- und Säuglingsgymnastik, Spiel- und Lerngruppen, Gesprächskreise)

Lennéstraße 5, Tel. 0228/ 944900, www.fbs-ev-bonn.de

familienKreis e.V.

(Beratung, Familienhebammen, ehrenamtliche Familienhilfe)

Breite Str. 76, Tel. 0228/ 18464204, www.familienkreis-bonn.de

Familien- und Nachbarschaftszentrum

(Mütter-Väter-Kinder-Café mit Erfahrungsaustausch, Gesprächsrunden)

Wittelsbacher Ring 22, Tel. 0228/ 26 55 17

Geburtshaus Bonn - Doula e.V.

(Beratung, Geburtsvorbereitung, Geburtshilfe u.a.)

Villenstraße 6, Tel. 0228/ 72 15 707

www.geburtshaus-bonn.de

Haus der Familie - Familienbildungsstätte *plus* Mehrgenerationenhaus

(Hebammensprechstunde, Geburtsvorbereitung, Schwangerschaftsgymnastik, Rückbildungs- und Aufbaugymnastik mit/ ohne Babybetreuung, PEKiP, Spiel- und Kontaktgruppen)

Friesenstr. 6, Tel. 0228/ 37 36 60, www.hdf-bonn.de

Hebammenzentrum Bonn/Rhein-Sieg

(Beratung/Vorsorge während der Schwangerschaft, Schwangerschafts-/Rückbildungsgymnastik, Geburtsvorbereitung/-begleitung, Wochenbettbetreuung)

Engeltalstr. 6, Tel. 0180/ 535 35 27

Sozialdienst Katholischer Frauen

(Beratung und Betreuung Alleinerziehender)

Stiftsgasse 17, Tel. 0228/ 98 24 10

Krankenhäuser (auch die Krankenhäuser, in denen Sie entbinden können, bieten Geburtsvorbereitungskurse an)

ADRESSENANHANG:

Bundesstadt Bonn:

- **Amt für Soziales und Wohnen**
Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn (Stadtbezirke Beuel und Bonn)
Kurfürstenallee 2-3, 53177 Bonn (Stadtbezirk Bad Godesberg)
Wohngeld: Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3C
Wohnungsvermittlung/Bonn-Ausweise: Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3B
- **Amt für Kinder, Jugend und Familie**, Sankt Augustiner Str. 86, 53225 Bonn
Familienbüro: Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3C
- **Schulamts**, Sankt Augustiner Str. 86, 53225 Bonn

Sonstige Adressen:

- **Jobcenter Bonn**
Rochusstraße 6, 53123 Bonn, Tel.: 0228 / 8549-0
- **Agentur für Arbeit Bonn / Rhein-Sieg**
Villemombler Straße 101, 53123 Bonn, Tel.: 0228/ 924-0
Familienkasse: Tel: 01801 / 546337
- **Amtsgericht Bonn**
Wilhelmstraße 21, 53111 Bonn, Tel.: 0228/ 702-0
- **Bundesministerium der Justiz**
Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 18580-0
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**
Glinkastr. 24, 10117 Berlin, Tel.: 0180/ 19 07 05-0, www.bmfsfj.de
- **Bundesministerium für Gesundheit**
Rochusstr. 1, 53123 Bonn, Tel.: 0228/ 99 441-0, www.bmg.bund.de
- **Bundesstiftung Mutter und Kind**
Glinkastr. 24, 10117 Berlin, Tel.: 0180/ 19 07 05-0
- **Bundesversicherungsamt**
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.: 0228/ 619-0, www.bva.de
- **Bundesverwaltungsamt**
50728 Köln, Tel.: 0228/ 99358-0 oder 0221/ 758-0
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband**
Lotharstraße 84-86, 53115 Bonn, Tel.: 0228/ 91459-0
- **Deutsches Rotes Kreuz**
Endenicher Straße 131, 53115 Bonn, Tel.: 0228/ 9831-0
- **Internationaler Sozialdienst**
Michaelkirchweg 17-18, 10179 Berlin, Tel.: 030/ 62 98 0-403
- **Deutsches Müttergenesungswerk**
Bergstraße 63, 10115 Berlin, Tel.: 030/ 330029-29 (Kurinformationen) oder
030/ 330029-0, www.muettergenesungswerk.de
- **Staatliches Amt für Arbeitsschutz**
Postfach 140149, 50491 Köln, Tel.: 0221/ 962770
- **Studentenwerk / AStA Uni Bonn**
Nassestraße 11, 53113 Bonn, Tel.: 0228/ 737199 (Studentenwerk)
0228/ 735874 (AStA)